

Die Instruktionen der Ritenkongregation zur Neuordnung der Proprien

Mit freundlicher Erlaubnis entnommen aus dem „Klerusblatt“, München, 1961, Nr. 9. Die Schriftleitung.

Seit Beginn dieses Jahres ist dem liturgischen Gebet des Priesters und der Meßopferfeier durch den Rubrikenkodex (CR) eine neue äußere Ordnung gegeben. Das Motuproprio „Rubricarum instructum“ Johannes' XXIII. vom 25. Juli 1960, womit der CR veröffentlicht wurde, enthält die Bestimmung (n. 6): Allen, die dafür zuständig sind, wird es zur Pflicht gemacht, Sorge zu tragen, daß die Diözesan- und Ordenskalendarien und -proprien sobald als möglich (*quamprimum*) nach den Normen des CR neu bearbeitet und der Ritenkongregation zur Approbation vorgelegt werden (AAS 52, 1960, 595). In einigen Grundzügen gibt bereits der CR (n. 48–58) an, wie das neue Proprium zu gestalten ist; als hiefür zuständig werden die Ortsordinarien und die Generalobern der Orden bezeichnet (n. 50) ¹⁾.

Da sich mit Inkrafttreten des CR eine Umstellung der Proprien nicht unmittelbar bewerkstelligen ließ, wurde ihm im Anhang eine Anweisung beigegeben, wie vorerst die Eigenfeste der Proprien zu behandeln und übergangsweise den neuen Rubriken anzugleichen sind²⁾. Dieser Anweisung gemäß sind bereits die diesjährigen Direktorien zusammengestellt; sie wird maßgebend sein, bis das Bistum bzw. der Orden im Besitz des neuapprobierten Propriums ist.

Unter Berufung auf das Motuproprio des Papstes hat nun die Ritenkongregation am 14. Februar 1961 eine eigene ausführliche *Instruktion* über die Neuordnung der Proprien der Diözesen und Ordensgenossenschaften herausgegeben ³⁾.

Die Instruktion richtet sich zwar in erster Linie an die Ordinarien, die sich damit befassen müssen, das neue Proprium zu erstellen. Die Grundsätze, nach welchen bei der Neuordnung vorzugehen ist, interessieren aber jeden Priester; denn er wird dem Proprium des Bistums oder seines klösterlichen Verbandes gemäß die Liturgie feiern und sein Offizium beten. — Die Instruktion umfaßt acht Kapitel mit 65 Nummern.

Allgemeine Gesichtspunkte

Im ersten Kapitel (n. 1–5) werden allgemeine Normen aufgezeigt, nach denen die Proprien zu fertigen sind. Schon der CR schützt nachdrücklich den *Zeitcharakter des Kirchenjahres*, der geprägt wird durch die Feier der Sonntage und der großen Geheimnisse der Erlösung mit ihrer besonderen Spanne der Vorbereitung und Nachfeier. Diese Linie muß auch von den Proprien gewahrt

¹⁾ Über den Geltungsbereich der Proprien für Brevier und Meßfeier sowie die neuen Rubriken des CR vgl. J. Pfab. *Kurze Rubrizistik* (2. Aufl., Paderborn 1961).

²⁾ *Declaratio de servandis in calendariis particularibus inde ab anno 1961* (AAS 52, 1960, 730–731).

³⁾ *Instructio de calendariis particularibus et Officiorum ac Missarum propriis ad normam et mentem Codicis rubricarum revisendis*. — Auch im Rahmen der Brevier- und Missalereform Pius' X. waren von der Ritenkongregation eigene Instruktionen zur Reform der Diözesan- und Ordenskalendarien (Proprien) ergangen (am 25. Juli und 12. Dezember 1912). — Vgl. F. Brehm, *Die Neuerungen im Brevier* (Regensburg 1914) 97 bis 122. — Die Approbation scheint sich damals über zwei Jahre hingezogen zu haben.

werden; darum müssen auch hier die Hauptfeste unserer Erlösung, die hervorragenden Marien- und Heiligenfeste der Gesamtkirche den Vorrang genießen. Der Rang der Eigenfeste wird ihrer Bedeutung entsprechend abgestuft sein, wobei auch seelsorgliche Erwägungen mitentscheiden sollen (n. 1).

Zeitpunkt für die Neuordnung

Der Zeitpunkt für die Neufassung des Propriums wird mit „*quamprimum*“ — sobald als möglich — bezeichnet, entsprechend den Worten des Hl. Vaters im Motuproprio vom 25. Juli 1960. Der Auftrag richtet sich, wie schon im CR (n. 50) ausgedrückt, unmittelbar an die Ortsordinarien und Generalobern der Orden, die das Recht auf ein eigenes Kalendarium besitzen. Diese Ordinarien mögen sich bei der Durchführung ihrer Aufgabe des Rates von Fachleuten bedienen, die auf liturgischem, historischem und hagiographischem Gebiet bewandert sind (n. 4). Das neue Proprium muß der Ritenkongregation in dreifacher Ausfertigung zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegt werden, wobei die Abänderungen im Vergleich zum bisherigen Proprium zu begründen sind (n. 5).

Die Feste in den Proprien

Die Kapitel II–V (n. 6–34) befassen sich mit den Festen in den Proprien. Es wird zunächst auf die Unterscheidung Bezug genommen, die der CR (n. 41–47) bringt: *festas propria* und *festas indulta*. Die *festas propria* (Eigenfeste) muß jedes Proprium enthalten. Dazu gehören die Feste der Haupt und Nebenpatrone des Landes und der Diözese, das Weihefest der Domkirche sowie die Feste der im Martyrologium genannten Heiligen und Seligen, die zur Diözese eine besondere Beziehung haben (durch Geburt, Aufenthalt, Tod). — Ähnliches gilt für die Orden (Titularfest, hl. Stifter, Ordensheilige). — Neben den *festas propria* kann das Proprium auch durch Indult gewährte Feste (*festas indulta*) verzeichnen. Solche können erbeten und ins Proprium aufgenommen werden wegen einer besonderen Verehrung zu einem Heiligen oder Geheimnis oder aus historischen Gründen u. dgl.

Feste, die einst aus politischen Gründen oder wegen einer besonderen Verehrung eingeführt wurden, aber ihre Beziehung zu den Diözesen oder Orden verloren haben, sind zu streichen (n. 8). Ebenso sollen Feste, die wegen Grenzänderungen der Bistümer oder des Staatsgebietes ihre Beziehung zu einzelnen Diözesen verloren haben, nur dort gefeiert werden, wo sie wirkliche Eigenfeste sind (n. 9).

Grundsätzlich wird jeder Heilige nur mit *einem* Fest gefeiert; Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich, namentlich bei Hauptpatronen (z. B. Translation). Periodische Feiern oder Kommemorationen bestimmter Feste (z. B. monatliche Kommemoration des Ordensstifters u. dgl.) sind aufgehoben. Vor allem möge auch dazu übergegangen werden, mehrere Heilige des Propriums zusammenzunehmen und an einem Tag zu begehen (wie es ja auch im Festkalender der Gesamtkirche sehr oft der Fall ist); überhaupt werden gemeinsame Feste, z. B. alle heiligen Bischöfe der Diözese, alle Heiligen des Ordens u. dgl. befürwortet. Heilige, deren Geschichtlichkeit nicht sicher ist, müssen gestrichen werden (n. 11–14).

Den Rang 1. und 2. Klasse erhalten jene Feste, die der CR (n. 42–46) eigens nennt; ansonsten können diese höheren Grade nur ganz ausnahmsweise für Feste des Propriums genehmigt werden, nämlich wenn liturgische, historische

oder pastorelle Gründe eigener Art dafür sprechen. Der gewöhnliche Rang wird 3. Klasse sein; es möge aber auch von der Commemoratio Gebrauch gemacht werden, um die Proprien zu entlasten (n. 16–20).

Für die *Fixierung der Propriumsfeste* auf ein bestimmtes Datum gelten folgende Grundsätze: Feste, die auch in der Gesamtkirche gefeiert werden, müssen auch in den Proprien an diesem Datum stehen. — Dies hat zur Folge, daß z. B. die in manchen deutschen Diözesen (Bamberg, Regensburg, Würzburg) für den 13. Juli vorgesehene Festfeier des hl. Heinrich im neuen Proprium dieser Diözesen am 15. Juli verzeichnet sein wird. — Heiligenfeste, die nicht die gesamte Kirche feiert, sollen auf den *dies natalicius*, den Geburtstag für das ewige Leben, angesetzt werden. Es werden ferner noch einige Regeln gegeben für den Fall, daß wegen der Okkurenz mit einem bedeutsameren allgemeinen Fest für das Eigenfest (bzw. gegebenenfalls für das Fest der Gesamtkirche) ein anderer Tag zu wählen ist. Beim Einreichen des Propriums zur Bestätigung bei der Ritenkongregation muß stets der *dies natalicius* und eine Begründung für die eventuelle Abweichung angegeben werden (n. 25–26).

Um dem *Zeitcharakter der Quadragesima und des Advent* nicht durch partikuläre Feste Eintrag zu tun, ist festgesetzt, daß in einem Proprium neu auftauchende Partikularfeste nicht angesetzt werden können auf die Tage zwischen 17. und 23. Dezember sowie auf jene Wochen, auf welche gewöhnlich die Fastenzeit und Osteroktav treffen. Partikularfeste, die bisher schon in den Proprien in diese genannten Zeiten fielen, werden normalerweise als bloße Kommemoration begangen, wenn es nicht bei der Neuordnung für geziemender erachtet wird, sie für ständig auf eine andere Zeit des Kirchenjahres zu verlegen (n. 22). Feste 1. Klasse des Herrn, die bisher in Proprien stets an einem Sonntag 2. Klasse begangen wurden, werden weiterhin am Sonntag gefeiert. Andere partikuläre Feste 1. Klasse können hingegen in Zukunft nicht mehr für ständig mit einem Sonntag verbunden sein und diesen verdrängen; sie müssen vielmehr auf ein bestimmtes Datum festgelegt werden (n. 23). Teilkirchliche Marienfeste, die im Missale für den 31. Mai vorgesehen sind (Mittlerin der Gnaden, Königin aller Heiligen und Mutter der schönen Liebe) erhalten als eigenen Tag den 8. Mai (da sie am 31. Mai wegen des allgemeinen Festes Maria Königin nirgends zur Geltung kommen könnten).

Patronatsfeste

Damit ein Heiliger die liturgischen Vorrechte eines (Haupt- oder Neben-) Patrons erhält, ist Voraussetzung, daß er „*rite constitutus*“, d. h. formell nach den Normen der Ritenkongregation als solcher bestellt wurde, oder sich wenigstens seit unvorordenklicher Zeit dieses Titels und der entsprechenden liturgischen Feier erfreut. Andere Patrone, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als bloße „Devotionspatrone“, die sich keiner liturgischen Vorrechte erfreuen. — In der Regel kann nur *ein* Hauptpatron (für den Ort, das Bistum, das Land, den Orden, die Ordensprovinz usw.) aufgestellt werden, wobei jedoch die Bestellung eines *patronus aequae principalis* nicht ausgeschlossen ist. Nebenpatrone können es auch höchstens zwei sein. Patrone für einzelne Klöster können im liturgischen Sinn nicht bestellt werden (liturgisch gilt vielmehr der Titular der Kirche oder des Oratoriums als Patron des Hauses).

Haupt- oder Nebenpatrone, welche einstens für Reiche oder Länder bestimmt wurden, die heute als politische Gebilde nicht mehr existieren, verlieren ihre liturgische Patronatsfeier; dasselbe gilt für solche Patrone, die aus einem (ein-

maligen) Anlaß bestellt wurden, z. B. Pest, Krieg oder wegen einer vorübergehenden Frömmigkeitsübung (n. 27–31). Durch diese einschränkenden Bestimmungen wird den wirklichen Patronen und Patronatsfesten ihr ursprünglicher und eigentlicher Sinn wiedergegeben — nicht zuletzt auch im Bewußtsein des gläubigen Volkes.

Devotionsfeste

Der zweite Abschnitt des fünften Kapitels der Instruktion (n. 32–33) handelt von den sogenannten Devotionsfesten. Als solche werden jene Feste bezeichnet, die ursprünglich einer rein privaten Andachtsübung dienten, aber seit dem Mittelalter mehr und mehr in den öffentlichen Gottesdienst der Kirche Eingang fanden — und zwar hauptsächlich über die Proprien, die nicht selten eine ungesunde Häufung solcher Feste aufweisen; (diese Feste sind zudem nur zu oft lediglich eine nuancierte Doppelfeier schon vorhandener Feste). Die Instruktion sagt zwar, daß solche Devotionsfeste durchaus beibehalten werden können, wenn Gründe dies nahelegen. Es wird dann aber eine Liste solcher Feste aufgezählt, die aus den Proprien verschwinden müssen und deren Meßformular im neuen Missale nicht mehr zu finden sein wird, nämlich die Feste: Übertragung des Hauses von Loreto, Erwartung der Geburt des Herrn, Verlobung der Gottesmutter mit dem hl. Joseph, Flucht nach Ägypten, Gebet auf dem Ölberg, Kommemoration des Leidens des Herrn, Dornenkrone, Lanze und Nägel, Grabtuch des Herrn, fünf Wunden, Kostbares Blut (am Freitag nach dem 4. Fastensonntag), Eucharistisches Herz Jesu, Demut Mariens, Reinheit Mariens und das Fest der hl. Philomena! — Eine Einschränkung wird gemacht: soweit für eines dieser Feste wegen der besonderen Beziehung zu einem bestimmten Ort die Notwendigkeit besteht, es beizubehalten, so kann es dort weiter gefeiert werden (z. B. Loreto).

Feier aufgehobener Feste

Der CR hat eine Reihe von Festen (Doppelfeiern) aufgehoben (*Variationes* n. 8). Soweit nun eines der aufgehobenen Feste Titularfest ist, kann die Frage entstehen, wann und wie dieses zu begehen ist. Hiefür wird folgende Norm gegeben (n. 34): S. Anaklet wird nur noch unter seinem richtigen Namen Kletus am 26. April gefeiert; St. Vitalis am 4. November; die Kathedra Petri einzig am 22. Februar. Das Festgeheimnis des 3. Mai ist auf den 14. September verlegt, und zwar auch als Titularfest; dasselbe gilt für S. Johannes vor der lateinischen Pforte, dessen Festfeier allein am 27. Dezember geschieht. Das Michaelsfest des 8. Mai ist mit dem des 29. September vereinigt. Der Titel Petri Kettenfeier wird am 29. Juni mitbegangen und die Auffindung des hl. Stephanus am 26. Dezember. Auch hier ist das Zugeständnis gemacht, daß bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die bisherige Feier weitergenehmigt werden könnte, wobei zu überlegen ist, ob der Feier des aufgehobenen Tages nicht mit einer *Solemnitas externa* nach Norm des CR (n. 359, 360) Genüge getan ist.

Die liturgischen Texte der Offizien

Davon handelt Kapitel VI (n. 35–39). Die historischen Lesungen der Heiligenfeste sollen kurz sein und mit Besonnenheit zusammengestellt werden (Länge nicht über 120 Worte). Der leichtverständliche Stil möge „Gemeinplätze“ (*loca communia*) vermeiden; was falsch, unsicher, kurios ist, muß wegbleiben.

Aber nicht nur in den Lesungen, sondern auch in den Antiphonen, Hymnen, Responsorien usw. muß die historische Wahrheit gewahrt bleiben. Bei Festen 3. Klasse wird die Schriftlesung so gehandhabt wie bei den allgemeinen Festen dieser Klasse; die sich anschließende „Contracta“ wird nach den genannten Grundsätzen ausgearbeitet. Soweit einige Hymnen vorhanden sind, werden sie nach bestimmten Gesichtspunkten auf die betreffenden Horen verteilt.

Die Anordnung der Offizien und Meßformulare

Im Kapitel VII werden ganz ins Einzelne gehende Normen für den *Druck* und die drucktechnische Zusammenordnung der Offizien gegeben. So z. B. für die Anordnung der Überschriften, des Textes und der Rubriken, die Groß- und Kleinschreibung bestimmter Wörter usw. Mit diesen technischen Anweisungen werden sich jene befassen müssen, die das Proprium druckfertig machen. Und in druckfertiger, dreifacher Ausfertigung muß ja jedes Proprium vom Orts- bzw. Ordensordinarius der Kongregation in Rom vorgelegt werden (n. 40–53).

Bezüglich der Meßformulare sei noch erwähnt, daß die Instruktion durchaus auch die Schaffung neuer Meßformulare für die Proprien zuläßt. Hierbei muß jedoch genau vermerkt werden, welche Texte neu formuliert oder aus der Bibel ausgewählt wurden, und welche bisher schon anderorts in der Liturgie Verwendung fanden (n. 54–58).

Liturgische Privilegien und Indulte

Das letzte Kapitel behandelt die nicht unwichtige Frage der liturgischen Privilegien und Indulte (n. 59–65). Das Motuproprio vom 25. Juli 1960 (n. 3) hat bekanntlich alle den Bestimmungen des CR entgegenstehenden Privilegien und Indulte aufgehoben. Die Instruktion sagt nun: wenn es dem Ordinarius notwendig scheint, daß das eine oder andere verlorengegangene Privileg wieder erneuert werde, so möge er eine begründete Eingabe machen.

Privilegien und Indulte, die dem CR nicht entgegenstehen, gelten weiter und sind – soweit notwendig – diesem anzupassen (n. 60).

Jeder Ortsobersherhirt und jeder Ordensgeneral muß daher, wenn er sein Proprium zur Neubestätigung einreicht, zugleich eine Liste beifügen, auf welcher die liturgischen Privilegien zusammengestellt sind, die er beibehalten, neu bestätigen oder sich neu erbitten will (n. 61). Jedes neugedruckte Proprium für Brevier und Missale enthält am Schluß auch die *Liste der liturgischen Privilegien*, deren sich der Benützer des Propriums erfreut; er soll sie so stets zur Hand haben (n. 62).

Einen Hinweis, welcher Art die Privilegien und Indulte sein können, gibt die Instruktion, indem sie noch ausdrücklich auf Privilegien bezüglich der *Votivmessen* zu sprechen kommt (n. 63–65). Früher schon gewährte Indulte für *Votivmessen zur äußeren Feier bestimmter Feste und an Wallfahrtsorten* bleiben voll in Kraft, sind aber zu handhaben (erlaubte Tage, Kommemorationen u. dgl.) gemäß den entsprechenden Bestimmungen des CR (n. 358 c, 359, 361, 373–377). Alle anderen früher einmal gewährten Indulte für bestimmte *Votivmessen* (dazu gehören z. B. die *Rorateämter*) sind auf Grund des Motuproprio (n. 3) abgeschafft. Freilich können Indulte für *Votivmessen* wieder erneuert oder neu erbeten werden. Aber, wie die Instruktion sagt, nur in folgenden Grenzen: Die *Votivmesse* erhält den Rang 3. Klasse, ist während der

ganzen Advents-, Fasten- und Passionszeit verboten und darf am Tag einmal, höchstens zweimal zelebriert werden (n. 65). Darnach wäre es nicht möglich, die Indulte für die in Deutschland in mehreren Diözesen üblichen und beim Volk nicht unbeliebten Rorate- oder Engelämter zu erneuern. Ob es Ausnahmen geben wird?

Ein Privileg, das für die deutschen Bistümer allgemein zu erbitten wäre, betrifft die Feier des vierzigstündigen Gebets und der Ewigen Anbetung. Die Regelung, die der CR (n. 348–355) vorsieht, stimmt nicht überein mit der Form, in der bei uns das vierzigstündige Gebet allgemein gefeiert wird. Hier wäre ein ausdrückliches Indult für den bei uns altbewährten (und wie es scheint auch nach dem 1. Januar 1961) weitergeübten Brauch der liturgischen Feier des vierzigstündigen Gebetes und der Ewigen Anbetung sehr zu begrüßen⁴⁾.

Andere Indulte, die für manchen wünschenswert sein könnten, wären etwa in gewissem Rahmen gegebene (über die vom CR n. 142–147 gezogenen Grenzen hinausgehende) *Antizipationsmöglichkeiten*. Nach der jetzigen, vom CR (n. 144–145) geschaffenen und aus liturgischer Sicht nur zu begrüßenden Ordnung kann die *Matutin* (und zwar nur diese) ab 14 Uhr antizipiert werden. Die *Laudes* hingegen kann nicht, auch nicht vom Einzelbeter, antizipiert werden; dies wurde in einer *Declaratio* der Ritenkongregation vom 28. Dezember 1960 nochmals eindeutig betont, um so unrichtige Auslegungen, die aufgetaucht waren, zurückzuweisen⁵⁾.

Gegenstand liturgischer Privilegien können auch *Sonderpräfationen* sein, wie sie für Advent, Kirchweih, hl. Eucharistie und Patronatsfeste z. B. der Münchener Redemptoristenprovinz (am 22. Dezember 1960) gewährt wurden; auch die Erzdiözese Freiburg besitzt ein solches Indult.

Proprium Germaniae?

Eine Bestimmung in den *Normae Generales* der Instruktion (n. 2) soll hier besonders aufgegriffen werden. Nämlich: Grundsätzlich hat zwar jede Diözese das Recht, ihr eigenes Kalendarium und Proprium für Brevier und Meßopferfeier zu besitzen. Es wird aber sehr empfohlen, daß womöglich Kirchenprovinzen oder die Diözesen eines Landes sich ein gemeinsames Proprium erarbeiten.

Auch den Religiosen wird empfohlen, daß – soweit die Ordensprovinzen sich ein vom allgemeinen Kalendarium des Ordens abweichendes Proprium schaffen – hierbei auch die Provinzen eines Landes einheitlich vorgehen.

Hier mag sich die Frage auftun, ob es wohl *diesmal* zu einem *Proprium Germaniae* der deutschen Diözesen kommen wird. Die Frage als solche ist

⁴⁾ Vgl. F. Kruse, *Die Reform der Rubriken* (Köln 1960) 39 f. – W. Lurz, *Einführung in die neuen Rubriken* (München 1960) 47–50.

⁵⁾ Veröffentlicht im *Osservatore Romano* vom 30. Dezember 1960 (übrigens bisher die einzige nachträgliche amtliche Erklärung zum CR). – Man kann sich übrigens nicht darauf berufen, diese Erklärung sei erst verbindlich, wenn sie in den AAS erschienen ist; denn eine *Declaratio* bedarf nicht der Promulgation, sondern ist sofort verbindlich (can. 17 § 2 CIC) – abgesehen davon, daß der Text von n. 145 CR nicht leicht eine andere Auslegung zuläßt, als sie durch die Erklärung der Kongregation nun verdeutlicht und festgelegt ist. – Die mit der Mitgliedschaft in der *Unio Cleri* verbundenen Brevierprivilegien sind, soweit sie dem CR entgegen sind, ebenfalls aufgehoben und widerrufen, wie aus einem Schreiben des Obersten Generalrates des Priester-Missionsbundes vom 25. Oktober 1960 (Prot. N. 426/60) hervorgeht (*Unio Cleri pro Missionibus* I, 1961, 82). (Vgl. Pfarramtsblatt Nr. 8 [1961] S. 122. D. R.)

nicht neu. Sie wurde schon nach der Brevierreform Pius X. aufgeworfen⁶⁾. In den dreißiger Jahren wurde das Anliegen wieder aufgegriffen von Bernhard Opfermann⁷⁾, der eine Zusammenstellung der Feste jener deutschen oder für die Missionierung Deutschlands bedeutenden Heiligen vorlegt, die in sämtliche Proprien Deutschlands Eingang finden müßten, so daß mithin ein Proprium Germaniae entstehen würde (wie es andere Länder wie Irland, Spanien, Frankreich u. a. seit langem haben).

Für die Gestaltung des Festoffiziums des hl. Bonifatius unterbreitet Opfermann weitere Vorschläge⁸⁾.

Man wird kaum befürchten müssen, daß durch ein ausgewogen gestaltetes Proprium, das die deutschen Heiligen zu den ihnen zuvörderst in ihrer Heimat gebührenden Ehren kommen läßt, ein einseitiger Partikularismus zum Schaden des universalen Denkens der Kirche gefördert wird. Im Gegenteil: die Eigenfeiern neben und zwischen der Feier der allgemeinkirchlichen Feste lassen so recht die unlösliche Verflochtenheit der Kirche in Deutschland mit der Weltkirche und ihrem Mittelpunkt in Rom zum Bewußtsein kommen. — Man erwartet vom kommenden Konzil, daß es im Bereich der Liturgie Möglichkeiten eröffnen könnte, die eine generelle Regelung nach Sprachgebieten verlangen werden. Vielleicht wäre die Schaffung eines *Proprium Germaniae* eine nicht zu unterschätzende Vorarbeit hiefür.

Es ist nur zu wünschen, daß die Instruktion über die Proprien die ihr gebührende Würdigung erfährt; sie bietet die Gelegenheit, die Proprien richtig durchzuarbeiten, auszubauen bzw. auch abzubauen (denn beides sollte geschehen). Durch den CR und diese Instruktion ist wieder einheitliches liturgisches Recht geschaffen. Es mag wieder die Frage auftauchen, wie sich all dies zu den Arbeiten des Konzils verhält. Diese Frage läßt sich hier und heute nicht beantworten. Aber, darf aus der Tatsache, daß der nämliche Kardinal, welcher der Ritenkongregation vorsteht, zugleich auch Präsident der Konzilskommission für Liturgie ist, nicht gefolgert werden, daß die Arbeiten koordiniert sind und sich ergänzen?

Gars am Inn

Dr. Josef Pfab CSSR.

ZUR FRAGE DER EUCHARISTISCHEN KONZELEBRATION

Wieder einmal kam im letzten Heft dieser Zeitschrift (1961/1) in einem Leserbrief Anton Gundlachs das heikle Problem der Konzelebration zur Sprache, ausgelöst durch ungute Begleiterscheinungen der massenhaften Einzelzelebration beim eucharistischen Weltkongreß in München. So ernst der Wunsch nach der Möglichkeit einer gemeinsamen Eucharistiefeier für die Priester genommen werden muß, scheinen mir doch gegen den Vorschlag einer Übernahme der ostkirchlichen Konzelebration bzw. Ausweitung der Konzelebration in den Weihemessen sehr gewichtige Bedenken zu sprechen:

1. Die „sakramentale“ Konzelebration ist vom liturgischen Standpunkt abzulehnen, da sie dem Wesen des eucharistischen Hochgebetes widerspricht.

⁶⁾ Vgl. R. Buchwald, *Calendarium Germaniae. Die Sonderfeste der deutschen Diözesen nach der letzten liturgischen Reform* (Breslau 1920).

⁷⁾ Gedanken zum Proprium Germaniae, in: *Theologie und Glaube* 27, 1935, 350–353.

⁸⁾ Liturgiewünsche zum Bonifatiusjubiläum 1954, in: *Theologie und Glaube* 43, 1953, 200–206.